

## **Eignungsprüfungsordnung für den Zusatzstudiengang Klavierkammermusik und Liedbegleitung an der Hochschule für Musik Detmold**

Vom 7. Mai 2001

Aufgrund des § 2 Abs. 2 und 4 und des § 36 des Gesetzes über die Kunsthochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kunsthochschulgesetz - KunstHG) vom 20. Oktober 1987 (GV. NW. S. 366), geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 1994 (GV. NW. 1995 S. 20), in Verbindung mit den §§ 64 bis 68 und § 70 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) vom 20. November 1979 (GV. NW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. April 1992 (GV. NW. S. 124), hat die Hochschule für Musik Detmold die folgende Ordnung als Satzung erlassen.

### Inhaltsverzeichnis

- § 1 Zweck der Eignungsprüfung, Voraussetzung
- § 2 Zulassung zur Eignungsprüfung
- § 3 Kommission
- § 4 Art, Dauer und Inhalt der Eignungsprüfung
- § 5 Bewertung der Leistungen und Ergebnis der Eignungsprüfung
- § 6 Niederschrift
- § 7 Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 8 Bekanntgabe und Geltungsdauer des Ergebnisses
- § 9 Wiederholung
- § 10 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Alle in dieser Satzung nachfolgend aufgeführten personenbezogenen Funktionsbezeichnungen werden von Frauen in der weiblichen Form und von Männern in der männlichen Form geführt.

### § 1

#### Zweck der Eignungsprüfung, Voraussetzung

- (1) Durch die Eignungsprüfung soll festgestellt werden, ob der Bewerber die erforderlichen künstlerischen Voraussetzungen besitzt, um im Zusatzstudiengang Klavierkammermusik und Liedbegleitung erfolgreich studieren zu können.
- (2) Voraussetzung für die Zulassung zur Eignungsprüfung ist ein erfolgreich abgeschlossenes Musikstudium mit dem Hauptfach Klavier.

### § 2

#### Zulassung zur Eignungsprüfung

- (1) Die Eignungsprüfung findet in der Regel zweimal jährlich, im Februar für das nachfolgende Sommersemester und im Juni für das nachfolgende Wintersemester statt. Die genauen Zeiten werden in einem Zeitplan festgelegt, der mit der Zulassung zur Eignungsprüfung übersandt wird.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Eignungsprüfung wird schriftlich an das Studentische Sekretariat der Hochschule für Musik Detmold, Neustadt 22, 32756 Detmold gestellt. Der Antrag muß bis zum 15.12. bzw. bis zum 15.4. des Jahres, unter Benutzung eines Anmeldevordrucks eingehen, den das Studentische Sekretariat auf Anforderung zusendet. Beizufügen sind
  - a) amtlich beglaubigte Kopie der Geburtsurkunde;
  - b) amtlich beglaubigte Kopie des Zeugnisses über ein abgeschlossenes Studium entsprechend § 1 Abs. 2 dieser Ordnung; diese kann auf Antrag bis zum dritten Werktag vor dem ersten Tag des Eignungsprüfungs nachgereicht werden;
  - c) eigenhändig unterschriebener Lebenslauf, aus dem die bisherige Ausbildung hervorgeht, nebst 2 Lichtbildern (4 x 5,5 cm);
  - d) bei Ausländern Nachweis der zur Aufnahme des Studiums hinreichenden Beherrschung der deutschen Sprache gemäß den Sprachprüfungsmodalitäten der Hochschule für Musik Detmold;
  - e) ein Umschlag DIN A 5 mit Rückporto in der jeweils gültigen Höhe.

### § 3

#### Kommission

- (1) Die Kommission für die Eignungsprüfung besteht in der Regel aus dem Professor oder den Professoren für das künstlerische Hauptfach Klavierkammermusik und Liedbegleitung sowie zwei weiteren Professoren. Der Prüfungsausschuß bestimmt den Vorsitzenden.
- (2) Die Kommission berät und entscheidet über die Zuerkennung bzw. Nichtzuerkennung der Eignung für den Zusatzstudiengang Klavierkammermusik.

### § 4

#### Art, Dauer und Inhalt der Eignungsprüfung

Die Eignungsprüfung dauert bis zu 20 Minuten und besteht aus einem künstlerischen Vortrag mindestens in Duo-Besetzung. Dabei sind für den Bereich Klavierkammermusik zwei bis drei Werke aus der klassischen und romantischen bis zeitgenössischen Literatur vorzutragen. Für den Bereich Liedbegleitung ist anspruchsvolle Liedliteratur aus Romantik und dem zeitgenössischen Schaffen darzubieten. Der Kandidat kann einen Bereich entsprechend seinem Studienschwerpunkt wählen. Die Prüfungskommission kann den Vortrag unterbrechen.

### § 5

#### Bewertung der Leistungen und Ergebnis der Eignungsprüfung

- (1) Die Bewertung der Leistungen erfolgt nach Punkten, wobei die Höchstpunktzahl 25 beträgt. Setzt sich eine Punktzahl aus unterschiedlichen Voten der Kommissionsmitglieder zusammen, errechnet sich das Ergebnis aus dem Durchschnitt der einzelnen Punktzahlen. Dabei wird die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (2) Das Ergebnis lautet „geeignet“ oder „nicht geeignet“. Eine Eignung wird ausgesprochen, wenn mindestens die Punktzahl 18 erzielt worden ist. Eine Eignung kann nicht ausgesprochen werden, wenn die Kommission nicht auch die sprachliche Eignung bei nicht deutschsprachigen Bewerbern feststellt.
- (3) Das endgültige Ergebnis wird den Bewerbern schriftlich mitgeteilt.

### § 6

#### Niederschrift

Über die einzelnen Teile der Eignungsprüfung ist von der Kommission eine Niederschrift zu fertigen. Sie enthält

- a) Tag und Zeit der Eignungsprüfung,
- b) die Namen der Mitglieder der Kommission,
- c) den Namen des Studienbewerbers,
- d) die Dauer der Eignungsprüfung sowie die Themen und Inhalte,
- e) das Bewertungsergebnis und im Falle negativer Beurteilung dessen Begründung,
- f) ggf. besondere Vorkommnisse,
- g) die Unterschriften aller Kommissionsmitglieder.

### § 7

#### Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Tritt ein Bewerber unentschuldig zurück oder bleibt er unentschuldig der Eignungsprüfung oder einem Prüfungsteil fern, gilt die Eignungsprüfung als nicht bestanden.
- (2) Ebenfalls die künstlerische Eignung nicht zugesprochen erhält, wer es unternimmt, das Ergebnis seiner Leistung durch Täuschung, Drohung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen. Werden solche Tatsachen erst nachträglich bekannt, wird die künstlerische Eignung durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses aberkannt.
- (3) Wer den ordnungsgemäßen Ablauf der Eignungsprüfung stört, kann von dem Vorsitzenden der Kommission von der Fortsetzung der Teilnahme an dem Verfahren ausgeschlossen werden. Auch in diesem Fall gilt die Eignungsprüfung als nicht bestanden.

## § 8

### Bekanntgabe und Geltungsdauer des Ergebnisses

- (1) Ist die Eignung für den Zusatzstudiengang Klavierkammermusik und Liedbegleitung zuerkannt worden, wird eine Bescheinigung der Hochschule für Musik Detmold ausgestellt, daß der Nachweis der künstlerischen, ggf. sprachlichen Eignung erbracht wurde.
- (2) Wird die Eignung nicht zuerkannt, ergeht der schriftliche Bescheid an den Bewerber mit einer Rechtsbehelfsbelehrung.
- (3) Die festgestellte Eignung hat nur Gültigkeit für das Studiensemester im Anschluß an die Eignungsprüfung. Ausnahmen hiervon werden nur in besonders begründeten Einzelfällen gemacht. Die Entscheidung darüber trifft der Prüfungsausschuß.

## § 9

### Wiederholung

Eine nach dieser Ordnung nicht bestandene Eignungsprüfung kann nur einmal zu einem anderen neu zu beantragenden Termin wiederholt werden. Für die Wiederholungsprüfung finden die Regelungen dieser Ordnung entsprechende Anwendung.

## § 10

### Inkrafttreten und Veröffentlichung

(1) Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2000 in Kraft.

(2) Sie wird im Amtsblatt des Ministeriums für Schule und Weiterbildung, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen (ABl. NRW) veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für Musik Detmold vom 26. Juni 2000 und der Genehmigung des Ministeriums für Schule und Weiterbildung, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom ...

Detmold, den 26. Juni 2000  
Der Rektor  
der Hochschule für Musik Detmold  
Prof. Martin Christoph Redel